

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft - Lebenspartnerschaftsname

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- Bestehende Lebenspartnerschaft
- Hinweise
Eine Erklärung zum Lebenspartnerschaftsnamen ist von beiden Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern abzugeben.
Sie kann im Rahmen der Begründung der Lebenspartnerschaft oder später erfolgen.
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenspartnerschaftsurkunde
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Personalausweise oder Reisepässe
- Geburtsurkunden
bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland
- Dolmetscher
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 42 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__42.html
-

§ 3 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -

http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html

- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -

http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html

- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Bei Begründung/Registrierung der Lebenspartnerschaft in Berlin, das Standesamt in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde, in allen anderen Fällen das Wohnsitzstandesamt; bei Begründung der Lebenspartnerschaft und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin

PDF-Dokument erzeugt am 01.10.2020